Wir zum Königlich Sächsischen Appellationsgericht

hierselbst, als dem competenten Lehnhofe, verordnete Präsident und Räthe

beurkunden hiermit: daß der Stadtrath zu Budissin als Vertreter der dasigen Stadtcommun vermöge eines zwischen ihm im Einverständnisse mit dem größeren Bürgerausschusse daselbst, einer Seits, dem dermaligen Besitzer des Gräflich Nian-witzschen Familienfideicommisses, Herrn Carl Benjamin von Nigall, Rittern auf Stauchitz, Wahlscheitz ꝛc. andrer Seits, unterm 2. Decembr 1838. abgeschlossenen und am 9. März 1840. bestätigten Lehnscontracts das vom Rittergute Wahlscheitz abgetrennte Stück Lehn, welches bei Wüschkor gelegen, gegen Abend an das Lautaer Schloß, gegen Mittag an das Klettwitzer Schloß und gegen Mitternacht und Morgen an den zur Lausitzischen Wüschkorer Wahlerei gehörigen Grand und Mittelteich grenzt und 17 Acker Flächeninhalt enthält, sammt Lehn und Zubehörungen, mit den damit haftenden Rechten und Gerechtigkeiten, Nutz und Lustbarkeiten, insbesonderheit der obern und niedern Gerichtsbarkeit, der Hohen und niedern Jagd, so wie sonstigen Herrlichkeiten, wie dasselbe besagte Kaufbriefe vom 17ten October 1773. käuflich übernommen und von den dortigen Lehnsleuten frühere besessen, genutzet und gebrauchet worden oder genutzt und gebraucht werden können und mögen, sie genannte Rittermünze erworben, hierauf auch die Lehn damit genutzet und um die Verleihung dieser Lehnsherrlichkeit angesucht hat. Nachdem nun von besagtem Rathe außerhalb die allerunterthänigste Lehns- und Unterthanenpflicht, mit welcher er Seiner Königlichen Majestät bereits verwandt ist, durch seinen legitimirten Bevollmächtigten, Herrn Rathsherrn Johann Gottlieb Dalbeck von hier, wohinnen Hans geboren angelobet worden; so haben Wir ihm besagte Rittermünze benannte Lehn mittelst seines genannten Mandatars zu seinem Lehn gelanget, gereichet und geliehen, langen, reichen und verleihen ihm auch dasselbe hiermit und Kraft dieses Briefes dergestalt und also: daß er, der Rathsherr zu Budissin die Vertretung der dasigen Rittermünze die eingeleitschte Wahlpartelle zu seinem Lehn besitzen und darüber frei schalten, walten und gebahren könne und möge. Vor Jedermänniglich ungehindert. Jedoch den landesherrlichen Regalien und Gerechtsamen, wie sie genannt werden mögen, unbeschadet auch sonst Jedermann an seinen Rechten ohne Schaden, heimlich und ohne Arglist.

Bei der am heutigen Tage geschehenen Ausfertigung sind zugegen und Zeugen der Handlung gewesen: der Appellationsgerichts-Präsident Dr. Weiß und die Appellationsräthe Dr. Nimber, Blengel, von Seingerow, Fahn und Raabe, sowie der Aktuar Stuber.

Zu Urkund dessen mit dem Insiegel des Appellationsgerichts besiegelt und gegeben zu Budissin am dritten Decembr, Tausend Achthundert Neun und Vierzig.

D. Weiß.

Der gesetzliche Stempel ist zu den Akten cassirt worden.

D. Weiß.